

ser diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Zug-  
sagung auf den 2. Juli d. J. um 9 Uhr Vormittag in  
dieser Landrechtskanzlei angedeutet, bei welcher sämt-  
liche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als  
die Richterscheinden den Beschlüssen der Anwesenden  
beizutreten geachtet würden.

K. K. Stabi, und Landrecht.

Innsbruck, den 16. Mai 1846.

Franz Graf v. Alberti, Präsident.  
Dr. Joh. v. Wölfl, Landrath.  
Dr. J. G. Waser, Kolant und Ref.  
v. Fischer, Sekretär.

3 **E d i k t.** Nr. 1377  
Kom f. l. Landgerichte Klauen wird hiemit bekannt  
gemacht, daß auf Creditansuchen des Dr. v. Wör  
in Wriem wider Joseph Witolter, Wiganlser in Willnöß,  
wegen einer Forderung per 391 fl. 26 Kr. R. W. nebst  
Zins und Unkosten nachstehende dem letztern gehörige  
Realitäten öffentlich versteigert werden, als:

Nr. Kat. der Gemeinde Willnöß 1396. Eine Wi-  
glangshof, bestehend aus:

- a. Einer Feuer- und Futterbehausung;
- b. einem Krautgarten von 200 Klaftern;
- c. Ackerfeld 18 Jauch und 600 Klafter;
- d. Wiesfeld 34 Logmadb, und
- e. 10 Morgen Woblung.

Ferner Nr. Kat. 1396½. Eine Woblung in Wer-  
mahl von 3 Morgen und 340 Klaftern.

Es werden daher nach dem oben Suberaldekrete  
vom 6. April 1840, Nr. 6733, diejenigen, welche eine  
auf dieses Gut durch ein Pfandrecht versicherte Forde-  
rung zu stellen glauben und geltend machen wollen, auf-  
gefordert, dieselbe bis zum Versteigerungstage bei die-  
sem Gerichte nach Vorchrift der oben allegirten hohen  
Verordnung anzumelden.

Diejenigen Gläubiger aber, die in diesem Gerichte  
nicht wohnhaft sind, haben in ihrer Anmeldung eine in  
diesem Bezirke wohnende Person, an welche die gericht-  
lichen Verordnungen zugestellt werden sollen, zu be-  
zeichnen.

Die Versteigerung wird am Montag den 20. Juli  
l. J., Vormittags 9 Uhr, nach Gesetzesvorschrift in die-  
ser Landrechtskanzlei Nr. 2, und nöthigenfalls am 1.  
August l. J. zum zweiten Male zur gleichen Stunde vor-  
genommen werden.

Der Schätzungs- und Ausrufspreis besteht in 8000  
fl. R. W.

Die Versteigerungs-Bedingnisse und die auf den  
Realitäten bestehenden Belastungen werden bei der Versteige-  
rung bekannt gegeben, und können bis dahin während  
den gewöhnlichen Amtsstunden dahier eingesehen wer-  
den; übrigens wird bemerkt, daß die erquirte Forde-  
rung nebst Zins und Unkosten bei der Versteigerung bar  
erlet werden muß.

K. K. Landgericht Klauen, den 21. April 1846.

Hirn, Landrichter.

Riescher, Adjunct.

3 **E d i k t.** Nr. 3310  
Kom f. l. Stadt- und Landrecht zu Innsbruck  
wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des f. Di-  
katorial-Advokaten Dr. Hofswanter hier, als Kurator  
der Verlassenschaft der Frau Franziska Witwe Marinete-  
l, geb. Böggla, die zu dieser Verlassenschaft gehörigen  
Einrichtungsstücke und Hausgeräthschaften am 2. K. W.  
Juni und den darauf folgenden Tagen, Vormittag von  
9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, im zwei-  
ten Stock des Hauses Nr. 59 (in der Wiesengasse hier)  
gegen bare Bezahlung werden versteigert werden.

Innsbruck, den 12. Mai 1846.

Franz Graf v. Alberti, Präsident.  
v. Uilmayr, Landrath.  
Malboner, Landrath.  
Hirn.

3 **E d i k t.** Nr. 1636  
Kom f. l. Landgerichte Klauen wird hiemit be-  
kannt gemacht, daß auf Creditansuchen des Hrn.  
Baron v. Winkelschoten in Wriem wider Simon Lad-  
ner, Schußlers in Reie, am Freitag den 14. August  
l. J., und erforderlichen Falls am 28. eiusdem, Vormit-  
tags 8 Uhr, die im Keller-Steuerkassler Nr. 1592 ein-  
stommende Bebauung mit dem dazu gehörigen 300 Kla-  
fter großen Waldpflanzel beim Wirth in Reie öffent-  
lich versteigert werde; der Schätzungs- und Ausrufs-  
preis dieser Realitäten besteht in einem von Georgi d. J.  
an zu vier Prozent verzinslichen Betrage per 280 fl.  
R. W.

Es werden demnach in Gemäßheit der hohen Ver-  
ordnung vom 6. April 1840, Nr. 6733, alle diejenigen,  
welche eine auf diese Realitäten durch ein Pfandrecht  
versicherte Forderung zu haben glauben und geltend ma-  
chen wollen, aufgefordert, diese bis zu obigen Tage bei  
diesem Gerichte nach Vorchrift der allegirten hohen  
Verordnung anzumelden, widrigenfalls sic nach Verlauf  
dieser Frist mit ihrer Forderung, in so weit der Kauf-  
schilling von den innerhalb der bestimmten Frist ange-  
meldeiten Forderungen erschöpft werden sollte, abgewie-  
sen würden.

Dann wird jenen Gläubigern an obige Realitäten,  
welche in diesem Gerichtsbezirke nicht wohnhaft sind,  
aufgetragen, eine in diesem Bezirke wohnende Person  
anzugeigen, welcher die gerichtlichen Verordnungen zu-  
zustellen sind, widrigens auf ihre Wag und Gefahr ein  
Kurator aufgestellt würde.

Der erquirte Betrag per 100 fl. R. W. mit Zins  
und Unkosten ist, in so fern der Reißboth nicht durch  
frühere Pfandrechte erschöpft seyn sollte, bei der Verstei-  
gerung bar zu bezahlen.

Die übrigen Versteigerungs-Bedingnisse und die  
Lasten, die auf obigen Realitäten lasten, werden bei der  
Versteigerung bekannt gegeben werden, und können  
während den gewöhnlichen Amtsstunden dahier eingese-  
hen werden.

K. K. Landgericht Klauen, den 6. Mai 1846.

Hirn, Landrichter.

Riescher, Adjunct.

3 **Versteigerungs-Edikt.** Nr. 967  
Auf Ansuchen des Thomaz Stodler von Flauring  
werden im Executionswege die dem Anton Baum von  
Flauring gehörigen Realitäten, als:

Nr. Kat. Nr. 177. Eine neuerbaute Bebauung um den  
Ausrufspreis per 1400 fl.

Nr. Kat. Nr. 177½. A. Einen Acker, den aufgebenden,  
von 748 Klafter, um 500 fl.

B. Einen Heilerader von 513 Klafter, um 300 fl.

C. Einen Acker nebst Wobd in der Wobau mit 919  
Klafter, um 300 fl.

D. Ein Wobd in den Zichlängern von circa 300  
Klafter, um 150 fl.

E. Ein Wobd in der Koppelgärt, worauf die Be-  
bauung steht.

F. Ein Frühmadb im Moosfeld von 192 Klafter,  
um 100 fl.

G. Ein Madb im Puitl von 213 Klafter, um 150 fl.,  
um den Ausrufspreis per 2900 fl. R. W.,

der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden, zu  
deren Vornahme auf 7. August d. J. 9 Uhr Vormittag in  
dieser Landrechtskanzlei zuglagend anordnet wird.

**B e d i n g n i s s e :**

1. Unter dem Ausrufspreis wird kein Anboth an-  
genommen.

2. Wag und Gefahr geht am Versteigerungstage  
auf den Reißbieder über, und vom selben Tage hat er  
auch alle Lasten, Steuern, Gerichts- und Gemeindegel-  
dungen und andere Belastungen ohne Rücksicht der Zeit  
und Art ihrer Ausdehnung zu übernehmen.

3. Die Versteigerungsobjekte werden ohne Haftung  
für Flächenmaß oder andere Eigenschaften in allen Rich-  
tungen und Lasten, Zinsen und Marken und den darauf fol-  
genden Grundrechten bingebgeben.

4. Bei der Versteigerung muß das in Execution des  
sindliche Kapital per 300 fl. R. W. nebst Zins und Unko-  
sten in einer 30 st. nicht übersteigenden Summe bar be-  
zahlt werden.

5. Der Ueberrest wird durch auf dem Gute lastende  
Passiven in allen Rechten und Lasten überbunden.

6. Die Versteigerungs-, Laubmal-, Aufsichtungs-  
und andere damit verbundene Kosten hat der Erreigerte  
zu bezahlen.

Hievon werden alle diejenigen, welche auf den Ver-  
steigerungsobjekten eine durch Pfand versicherte Forde-  
rung geltend machen wollen, nach Maßgabe der hohen  
Suberal-Verordnung vom 6. April 1840, Zahl 6733,  
aufgefordert, diese ihre Forderung bis zum Tage der  
Versteigerung anzumelden, widrigenfalls sic, falls der  
Kaufschilling von den bereits angemeldeten Forderungen  
erschöpft seyn würde, nicht mehr befriedigt werden  
können.

Zuch haben alle in diesem Gerichtsbezirke nicht be-  
sindlichen Gläubiger einen Sachwalter dahier zu benen-  
nen, dem die gerichtlichen Verordnungen zugestellt wer-  
den können.

K. K. Landgericht Weiss, den 21. April 1846.

v. Wersf, Landrichter.